



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

---

# **Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts**

Bereicherungsrecht II

18. April 2024

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



## Überblick

- (1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht
- (2) Zur *condictio* im justinianischen Recht
- (3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht
- (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht**
- (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)
- (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung



## (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht (I)

- Ausgangspunkt: Diebstahlsverbot der zehn Gebote: «Du sollst nicht stehlen».
- Interlinearglosse des Anselm von Laon (gest. 1117) deutet Diebstahl («furtum») als «jede eigenmächtige Wegnahme einer fremden Sache», nicht nur Raub, sondern jede Aneignung, die einem nicht zusteht, vgl. auch Augustinus, Epistula 153,20,6.
- Augustinus, Epistula 153, 20, 6: Busse/Umkehr kann nur durch Rückgabe und Restitution der Sache (evtl. mehrfach oder vermehrt) erreicht werden; der Restitutionsberechtigte muss aber mit Milde vorgehen, wenn er die Restitution verlangt.
- Restitutionslehre ist Ausdruck des Gebots der christlichen Nächstenliebe: man muss den Pflichten gegenüber seinen Mitmenschen nachkommen.
- Thomas von Aquin stellt die Restitution in den Kontext der ausgleichenden Gerechtigkeit des Aristoteles (*restitutio est actus commutativa justitiae*).



## (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht (II)

- Decretum Gratiani = *Condordia discordantium canonum* (12. Jh. Verfasser ist ein Mönch namens Gratian; Begründer des kanonischen Rechts als eigenes Lehrfach neben Theologie und römischem Recht).
- Decretum Gratiani XIV, VI, 1; Canon 1 entspricht einem Zitat aus dem Brief des Augustinus (ad Macedonium = Epistula 153,20,6): wahre Reue/Busse setzt Rückgabe der Sache voraus; für die Vergebung entscheidend ist die Rückgabe wie die Gesinnung (Reue) des Restituierenden; die Rückgabe kann aber nur erfolgen, wenn der Restitutionspflichtige dazu im Stande ist, d.h. über die Sache oder über Geld verfügt; keineswegs darf Leiden zugefügt werden durch die Rückgabe; der Strafgedanke ist dem Wesen der Restitution fremd.
- Entscheidendes Kriterium für die Rückgabeverpflichtung ist die Verletzung des fremden Eigentums (*si res aliena, propter quam peccatum est,...*); hieraus folgt, dass nur das ausgeglichen werden muss, was er verloren hat.



## (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht (III)

- Glosse zu *propter quam peccatum est*:
  - Sache selbst, die einem anderen gehört, muss zurückgegeben werden
  - kann die Sache selbst nicht zurückgegeben werden, ist der Schätzwert zu zahlen
  - Verpflichtung zum Ersatz ergibt sich aus Herausgabepflicht (er gilt als mit der Rückgabe im Verzug befindlich und haftet daher auch für den zufälligen Untergang der Sache)
  - fehlende Leistungsfähigkeit des Schuldners wirkt befreiend, solange er arm ist; späterer Reichtum lässt die Schuld wieder aufleben

## (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht (IV)

- Bedeutung der Spätscholastik für die Restitutionslehre; Restitution ist zentrale Forderung des scholastischen Naturrechts und der Busslehre (Beichtsakrament);
- Francisco de Vitoria (1483-1546)
  - Begründung der Restitutionspflicht aus der Verletzung des Eigentums (*omnis restitutio fundatur in dominio*) → Definition der geschützten Rechte und Rechtsgüter notwendig
  - Restitutionspflicht ergibt sich aus der Sünde, d.h. der Verantwortlichkeit gegenüber den Mitmenschen (und deren Interessen/Rechten)
  - *restitutio ratione rei* = Restitution dessen, was man unberechtigt innehat
  - *restitutio ratione acceptionis* = Restitution aufgrund der Art und Weise, nach der man die Sache erhalten hat (v.a. schuldhafte Schädigung des Verlierenden)



Francisco de Vitoria von Daniel Vázquez Díaz (1957)



## (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht (V)

Verbindung / Konflikt zwischen römischem Recht und scholastischer Restitutionslehre:

- römisches Recht: aktionenrechtliche Begründung von Rechten; unterschiedliche Beurteilung von sachenrechtlichen und persönlichen Rechten (*actiones in rem* und *actiones in personam*); zudem: Bereicherungsrecht entspricht nicht dem Schadensrecht (unterschiedliche Begründung und Ausprägung).
- scholastische Restitutionslehre: rein materiellrechtliches Prinzip, das verschiedene Verletzungen absoluter Rechte und Rechtspositionen sanktioniert; Prinzip, das sowohl Haftpflicht- und Schadensrecht als auch Bereicherungsrecht prägt; allumfassender Anspruch, insbesondere: vollständiger Ausgleich (Restitution) notwendig; Konstruktion und Name der jeweiligen *actio* tritt in den Hintergrund.
- Verbindung über das allgemeine Bereicherungsverbot D. 50.17.206; Restitutionslehre bereitet den Boden für Überwindung des Aktionensystems.



## Überblick

- (1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht
- (2) Zur *condictio* im justinianischen Recht
- (3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht
- (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht
- (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)**
- (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung





## (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)

- Grotius, Vater des Völkerrechts (*de iure belli ac pacis*, 1623): Fortführung der spätscholastischen Diskussion (Naturrecht) und Zusammenführung mit dem römischrechtlichen Erbe.
- Aufstellung von Verpflichtungen, die aus dem Eigentum (d.h. der Verletzung des fremden Eigentums) erwachsen: Rückgabepflicht hinsichtlich der Sache und ihrer Nebensachen; Befreiung bei zufälligem Untergang; Herausgabe des erzielten Preises bei gutgläubigem Weiterverkauf.
- Rechtsfolgen stehen im Vordergrund; Konstruktion des Anspruchs ist zweitrangig; die verschiedenen *condictiones* des justinianischen Rechts bleiben aber bestehen und werden in der Praxis als Argumente verwendet; dabei sehr grosse Divergenz zwischen einzelnen Klagen und Vielfalt an Konkurrenzen.



## Überblick

- (1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht
- (2) Zur *condictio* im justinianischen Recht
- (3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht
- (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht
- (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)
- (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung

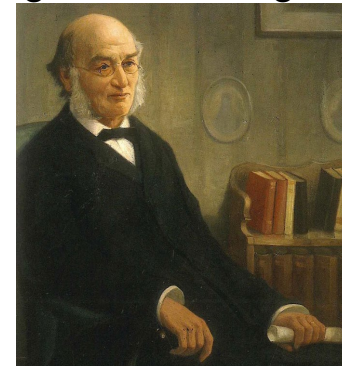


## (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung (I)

- C. F. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 5, Berlin 1841: Neubegründung der *condictio*-Lehre durch Konzentration auf ein Prinzip
  - Rückkehr zum römischrechtlichen Ausgangspunkt des Darlehens (*condictio* aus Realkontrakt)
  - «Entdeckung» des zugrundeliegenden Prinzips einer unzulässigen Bereicherung aus dem Vermögen eines andern in unrechtmässiger Weise
  - Unrechtmässigkeit folgt aus der fehlenden *causa* (Rechtsgrund), d.h. entweder Verletzung des Eigentums oder fehlende Vereinbarung zwischen den Parteien

## (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung (II)

- Historische Rechtsschule auch in der Schweiz, z.B. Friedrich Ludwig Keller (1799-1860); Lehren Savignys zum Bereicherungsrecht werden in der Schweiz zuerst rezipiert und zwar durch Peter Conradin v. Planta (1815-1902).
- Bündnerisches Zivilgesetzbuch von 1861 (hauptsächlich durch v. Planta redigiert) sieht erstmalig eine Kodifikation der «neuen Lehren» vor:
  - § 467 «Allgemeine Bestimmungen» formuliert ein Prinzip der Haftung für ungerechtfertigte Bereicherung
  - § 468 nennt «Besondere Fälle»; hier kehren die aus der römischrechtlichen Dogmatik bekannten Klagen zurück: irrtümliche Zahlung auf nicht bestehende Schuld (*condictio indebiti*); Ausschluss der Rückforderung bei Erfüllung einer sittlichen Pflicht





## (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung (III)

Können Sie nun eine Antwort auf die sonderbare Widersprüchlichkeit von Art. 62 OR und Art. 63 OR finden? (Buzz Groups, 5 Min.)

### Art. 62

1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

2 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat.

### Art. 63

1 Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat. [...]



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Die nächsten Wochen werden Sie Ihre eigene Arbeit vorbereiten. Ich freue mich auf Ihre Referate und schriftlichen Abgaben!